

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bobeck

Aufgrund der §§1,2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bobeck folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten gem. § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011:
 1. Hunde der Rassen Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier, Pitbull-Terrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
 2. Hunde, die der zuständigen Behörde aufgrund Ihres Verhaltens auffällig geworden und als gefährlich eingestuft sind.In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung der in Absatz 1 genannten Rassen nicht vorliegt.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Arbeit benötigt werden,
 8. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 1 Abs. 3 handelt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

Für den ersten Hund	40,00 €
Für den zweiten Hund	50,00 €
Für jeden weiteren Hund	60,00 €
Für den ersten gefährlichen Hund	200,00 €
Für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Es gelten die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Hunde als gefährlich.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl

benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Gefährliche Hunde sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Gefährliche Hunde sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bobeck schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Halters,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponderkennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden
 - Beginn der Haltung
- zu erfolgen.
- (2) Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes wird bei der Anmeldung eine Hundemarke ausgegeben, diese hat der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband zu tragen.

- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet dem Beauftragen der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu geben.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist der Gemeindeverwaltung das ausgegebene Hundezeichen zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig seiner Anzeigepflicht nachkommt,
 2. entgegen § 11 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht unverzüglich anzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 dem Beauftragen der Gemeinde nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1995 außer Kraft.

Bobeck, den 09.03.2012

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -